

Als Grund für die Vernehmung des Beschuldigten zu den unterschiedlichsten Problemen reicht aus, wenn sich aus dem objektiven Geschehen die Möglichkeit ergibt, daß der Beschuldigte zu solchen Umständen aussagen kann, die für die allseitige und unvoreingenommene Feststellung der Wahrheit von Bedeutung sind (§ 101 StPO).

Die Informationsgewinnung durch die Beschuldigtenvernehmung schließt zwingend die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung und die Bekanntgabe aller zur Informationsgewinnung genutzten Beweismittel zur Stellungnahme des Beschuldigten als eine Voraussetzung für die Feststellung der Wahrheit ein. (§§ 15 (1) und (2), 47 (1), 61 (1) und (2), 105 (2) StPO)

Der Beschuldigte kann bei der Feststellung der Wahrheit mitwirken (§ 8 (2) StPO). Er ist jedoch nicht zu wahren Aussagen verpflichtet. Alle vom Beschuldigten zur Straftat gemachten Aussagen werden gemäß § 24 (1) 3 StPO Beweismittel. Deshalb ist zu gewährleisten, daß alle in der Beschuldigtenvernehmung gemachten Aussagen sowohl in be- als auch entlastender Art wie auch die zur Verhinderung der Wahrheitsfeststellung dargelegten Umstände zu dokumentieren sind.

Die in der Strafprozeßordnung normierte Pflicht zur Feststellung der Wahrheit und die darauf basierenden Rechte und Pflichten des Untersuchungsorgans im Ermittlungsverfahren versetzen den Untersuchungsführer auch in die Lage, in Anwendung der jeweiligen Rechtsnorm offensiv gegenüber dem Beschuldigten aufzutreten und ihn zu Wahrnehmung seines Rechts auf Mitwirkung bei der Feststellung der Wahrheit durch ein wahres Geständnis zu veranlassen. Sie geben dem Untersuchungsführer auch die Möglichkeit, den Beschuldigten unter Einbeziehung von Beweismitteln zu Aussagen über sein strafbares Handeln zu veranlassen. Sie ermöglichen ein offensives Auftreten vor allem auch dann, wenn Beschuldigte sich den für alle Verfahrensbeteiligten verbindlichen prozessualen Regelungen widersetzen, sich über den Rahmen der StPO hinausgehende Rechte zuschreiben und daraus ihre Verhaltensweise mit angeblichen Rechtsverletzungen des Untersuchungsorgans zu begründen versuchen.